

Anlage 10-1 – Rahmenvertrag (Fachlos **x**)

Rahmenvertrag zur Umsetzung der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf in Schleswig-Holstein in Bezug auf die Lieferung von Kontrastmitteln

Fachlos: **x**

zwischen

der **AOK NordWest - Die Gesundheitskasse**, Dortmund,
dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Hamburg,
der **IKK – Die Innovationskasse**, Hamburg,
der **KNAPPSCHAFT** – Regionaldirektion Nord, Hamburg,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Kassel und
den nachfolgend benannten Ersatzkassen:

Techniker Krankenkasse (TK),

BARMER,

DAK - Gesundheit,

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,

Handelskrankenkasse (hkk),

HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 4 SGB V:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein, Wall 55, 24103 Kiel

- Auftraggeberin -

Anlage 10-1 – Rahmenvertrag (Fachlos x)

und

XXXX

vertreten durch: xxxx

- Auftragnehmer -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die AOK NordWest - Die Gesundheitskasse (nachfolgend: AOK NW) organisiert, auf der Grundlage der zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) einerseits und andererseits der AOK NW bestehend aus

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Hamburg,
der **IKK – Die Innovationskasse**, Hamburg,
der **KNAPPSCHAFT** – Regionaldirektion Nord, Hamburg,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als **landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)**, Kassel und
den nachfolgend benannten Ersatzkassen:

Techniker Krankenkasse (TK),

BARMER,

DAK - Gesundheit,

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,

Handelskrankenkasse (hkk),

HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 4 SGB V:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein, Wall 55, 24103 Kiel

geschlossenen Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf in Schleswig-Holstein (im Folgenden: „**SSB-Vereinbarung SH**“ genannt), die Versorgung von radiologisch tätigen Vertragsärzten in Schleswig-Holstein mit Kontrastmitteln. Die AOK NW handelt hierbei sowohl im eigenen Namen als auch im Namen und im Auftrag der Krankenkassen/-verbände in Schleswig-Holstein.

- (2) Diese Vereinbarung regelt die Belieferung der radiologisch tätigen Vertragsärzte im KV-Bezirk Schleswig-Holstein mit den in der Anlage 11 der Vergabeunterlagen aufgeführten Kontrastmitteln. Auftraggeberin und Vertragspartner dieser Vereinbarung sind die AOK NW sowie die in Abs. 1 genannten Krankenkassen/-verbände in Schleswig-Holstein, vertreten durch die AOK NW.

Anlage 10-1 – Rahmenvertrag (Fachlos x)

(3) Vertragsbestandteile sind in nachgenannter Reihenfolge:

- a) die besonderen Vertragsbedingungen in diesem Rahmenvertrag,
- b) die Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag (Preisblatt Anlage 8a der Vergabeunterlagen),
- c) die Anlage 2 zu diesem Rahmenvertrag (Anlage 10b der Vergabeunterlagen: Angaben zu den Höchstmengen)
- d) die Bewerbungsbedingungen dieser Ausschreibung
- e) Teil B der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 (BANz. Nr. 178a),
- f) das Angebot des Auftragnehmers
- g) Anlage 10a der Vergabeunterlagen (Datensatzformat)

Im Fall von Widersprüchen gelten die Regelungen in der vorstehenden Reihenfolge.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zusätzlich zu Anhang 1 (Preisblatt Anlage 8a der Vergabeunterlagen) zur Ermöglichung der elektronischen Verarbeitung nach Abschluss des Vertrags die von ihm angebotenen PZN in einer von der Auftraggeberin vorgegebenen Form (Datensatzformat Anlage 10a der Vergabeunterlagen) für die elektronische Datenverarbeitung zuzusenden. Das Datensatzformat wird von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.
- (5) Mit Inkrafttreten des Rahmenvertrages erfolgt die Versorgung bzgl. der bezuschlagten PZN durch den Auftragnehmer.

§ 2 Abruf der Leistungen / Lieferung

- (1) Verordnungen über Sprechstundenbedarf sind nach Maßgabe der Anlage 6 der SSB-Vereinbarung SH durch die Anspruchsberechtigten zu Lasten der AOK NW auszustellen.
- (2) Nach § 4 der SSB-Vereinbarung SH sowie § 12 SGB V gilt für Sprechstundenbedarf eine Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise. Die Krankenkassen/-verbände können für Produkte oder Produktgruppen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, Vergabeverfahren durchführen. Für die Laufzeit des im Vergabeverfahren zustande gekommenen Vertrages sind nur die Produkte des bezuschlagten Bieters zu verordnen. Im Einzelfall kann ausnahmsweise bei Vorliegen medizinischer Gründe davon abgewichen werden.
- (3) Die radiologisch tätigen Vertragsärzte in Schleswig-Holstein werden von der Auftraggeberin über die Ausschreibungsgewinner der einzelnen Fachlose informiert, so dass diese direkt bei dem entsprechenden Hersteller / Ausschreibungsgewinner bestellen können.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den radiologisch tätigen Vertragsärzten nur solche Kontrastmittel zu liefern, die den gesetzlichen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) entsprechen und i. S. d. AMG für Deutschland zugelassen sind. Außerdem verpflichtet er sich, keine Kontrastmittel zu liefern, die aus einer Krankenhausapotheke bezogen wurden oder als Klinikpackungen gekennzeichnet sind.

Anlage 10-1 – Rahmenvertrag (Fachlos x)

- (5) Eine über die Abgabe des Kontrastmittels hinausgehende Leistungserbringung ist durch qualifiziertes Fachpersonal auszuführen und mit dem Abrechnungspreis für das Kontrastmittel abgegolten.

§ 3 Preise / Abrechnung

- (1) Für die abgerufenen Kontrastmittel gelten die in Anlage 1 aufgeführten Preise pro Milliliter bzw. PZN.
- (2) Der Auftragnehmer kann über die in Anlage 1 aufgeführten Packungsgrößen hinaus weitere Packungsgrößen zum bezuschlagten produktunabhängigen einheitlichen Milliliter-Preis anbieten.
- (3) Die Abrechnung der gelieferten Kontrastmittel erfolgt auf Basis der vom Bieter angebotenen Preise über die Auftraggeberin bzw. die stundenbedarfsabwickelnde Stelle gemäß den Vorschriften des § 300 SGB V (Datenübermittlung und Zahlung über Rechenzentren / Abrechnungsstellen) unter Angabe des Institutionskennzeichens des Auftragnehmers. Es gelten die Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend: Vereinbarung nach § 300 SGB V). Die vollständigen Abrechnungsunterlagen bestehen aus Papierrechnung, Datensätzen nach Technischer Anlage 3 (TA3) und Technischer Anlage 4 (TA 4) der Vereinbarung nach § 300 SGB V und den ordnungsgemäß ausgestellten Verordnungsblättern (sog. Muster 16a) oder ggfs. Muster e16A gemäß Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä).
- (4) Datensätze nach TA3 und TA4, die nicht den Vorgaben und Inhalten der Vereinbarung nach § 300 SGB V im vollen Umfang entsprechen, werden durch die Auftraggeberin bzw. die stundenbedarfsabwickelnde Stelle nicht verarbeitet und zurückgewiesen. Sie werden unverzüglich an den Auftragnehmer oder die mit der Abrechnung durch den Auftragnehmer beauftragte Stelle unter Angabe der Gründe für die Rückweisung zur Nachbesserung zugeleitet. Eine erneute Rechnungslegung muss spätestens zum Ablauf des Folgequartals vorgenommen werden; Abrechnungen nach Ablauf dieses Zeitraumes bleiben unberücksichtigt. Für Abrechnungen, die nicht den Vorgaben dieser Vereinbarung und den Anlagen entsprechen, werden keine Zahlungen geleistet. Eine ersatzweise Rechnungsstellung gegenüber dem Verordner ist ausgeschlossen.
- (5) Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Rechenzentren oder sonstige Abrechnungsstellen in Anspruch nehmen. Diese rechnen nach den Bestimmungen der Vereinbarung über die zentrale elektronische Rezeptabrechnung in Verbindung mit der Datenaufbereitung und -übermittlung sowie Nacherfassung von Arztfelddaten in der jeweils geltenden Fassung ab, soweit dort abweichende Regelungen getroffen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesen Fällen der Auftraggeberin bzw. der stundenbedarfsabwickelnden Stelle Beginn und Ende der Abrechnung durch Rechenzentren / Abrechnungsstellen unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 10-1 – Rahmenvertrag (Fachlos **x**)

- (6) Der Auftragnehmer und die mit der Erfüllung der Verpflichtung des Auftragnehmers beauftragten Rechenzentren oder Abrechnungsstellen sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Auftraggeberin gelten würde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.
- (7) Die vereinbarte Vergütung ist unter Verrechnung etwaiger Differenzen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer vollständigen und prüffähigen Rechnung gemäß § 17 VOL/B sowie der entsprechenden Verordnung zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer gewährt der Auftraggeberin 3 % Skonto, wenn die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen bei der Auftraggeberin bzw. der mit der Abrechnung beauftragten Stelle beglichen wird. Dies gilt auch für die Abrechnung über Rechenzentren oder Abrechnungsstellen nach § 300 SGB V.
- (8) Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut.
- (9) Die Begleichung der Rechnung durch die Auftraggeberin bzw. die sprechstundenbedarfsabwickelnde Stelle gegenüber dem Auftragnehmer bzw. der durch den Auftragnehmer beauftragten Stelle erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für die Auftraggeberin und die sprechstundenbedarfsabwickelnde Stelle.

§ 4 Beanstandung

Beanstandungen müssen innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich erhoben werden. Rückforderungen können – auch ohne Einverständnis des Auftragnehmers – mit der folgenden/nächsten Abrechnung verrechnet werden; es sei denn es liegt eine unerlaubte Handlung im Sinne § 6 vor.

§ 5 Lieferfähigkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bestellten Kontrastmittel binnen 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer an den/die bestellenden Vertragsarzt/Vertragsärzte in Schleswig-Holstein zu liefern. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer eine verbindliche Lieferfähigkeit der Produkte über den gesamten Ausschreibungszeitraum. Im Übrigen wird auf § 52b AMG verwiesen.
- (2) Sobald für den Auftragnehmer absehbar wird, dass einzelne oder alle der in Anlage 8a der Vergabeunterlagen für das Ausschreibungsergebnis maßgeblichen Produkte von einem Lieferausfall betroffen sein werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine Meldung über den bevorstehenden Lieferausfall an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu veranlassen. Sollte es aufgrund unvorhersehbarer Umstände oder Entwicklungen zu einem Lieferausfall kommen, so hat die Meldung an das BfArM spätestens mit dem tatsächlichen Eintritt des Lieferausfalls zu erfolgen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin zeitgleich per E-Mail an Kontrastmittelausschreibung.SH@nw.aok.de mit Angabe der PZN des vom Lieferausfalls betroffenen Produktes mit Angabe des voraussichtlichen Zeitraums und einer Begründung für den Lieferausfall zu informieren.
- (3) Sollten einzelne oder alle der in Anlage 8a der Vergabeunterlagen für das Ausschreibungsergebnis maßgeblichen Produkte nicht lieferbar sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, wirkstoffgleiche Produkte zum angebotenen ml-Preis gemäß Anlage Preisblatt ersatzweise anzubieten, falls die Mindestvoraussetzungen der Anlage 11 der Vergabeunterlagen auch für diese Produkte erfüllt sind.

Der Auftragnehmer muss auf Nachforderung der Auftraggeberin sowohl die mangelnde Lieferfähigkeit als auch die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen gemäß Anlage 11 der Vergabeunterlagen binnen 10 Tagen nach Aufforderung durch die Auftraggeberin nachweisen.

§ 6 Schadensersatz

- (1) Kommt der Auftragnehmer seiner in § 5 Abs. 1 genannten Verpflichtung nicht nach, ist der Vertragsarzt zur Ersatzbeschaffung berechtigt, falls der Auftragnehmer die Versorgung nicht mit Ersatzprodukten gem. § 5 Abs. 3 sicherstellen kann. Der Auftragnehmer ist gegenüber der Auftraggeberin in diesem Fall zum Ersatz der aus der Ersatzbeschaffung resultierenden Mehraufwendungen verpflichtet. Die Mehraufwendungen sind von der Auftraggeberin zu belegen.
- (2) Die Ersatzpflicht i. S. d. Absatzes 1 entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Verletzung seiner Lieferverpflichtung gemäß § 5 dieses Vertrags auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat.
- (3) Zusätzlich zu der in Absatz 1 normierten Verpflichtung verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe, wenn der Tatbestand gemäß § 7 Abs. 3 dieses Vertrages vorliegt und der Nachweis nach Absatz 2 nicht geführt werden kann. Verwirkte Vertragsstrafen sind

Anlage 10-1 – Rahmenvertrag (Fachlos x)

auf den Ersatz für Mehraufwendungen gemäß Abs. 1 wegen derselben Pflichtverletzung anzurechnen.

- (4) Der Auftragnehmer verwirkt eine Vertragsstrafe auch dann, wenn
 - ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 2 Abs. 4 dieses Vertrages vorliegt,
 - eine für die Belieferung relevante Rechtsvorschrift nicht beachtet wird,
 - der Auftragnehmer z.B. durch die Kommunikation mit den Verordnern den Zielen gemäß § 2 dieses Vertrages zuwider handelt.
- (5) Die Höhe der Vertragsstrafe für den Einzelfall einer Verwirkung beträgt EUR 10.000.
- (6) Die Summe aller Vertragsstrafen beträgt insgesamt über die Vertragslaufzeit und die Verlängerungszeiträume nach § 7 Absatz 1 dieses Vertrages höchstens fünf v. H. des Gesamtumsatzes, den der Auftragnehmer auf Grund dieses Vertrages erzielt. Gemessen an der Höchstgrenze des Satzes 1 zu viel gezahlte Vertragsstrafen werden dem Auftragnehmer nach Beendigung des Vertrages erstattet.
- (7) Eine Vertragsstrafe kann innerhalb der Vertragslaufzeit für dieselbe PZN mehrfach verwirkt werden.
- (8) Vertragsstrafen können innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Verwirkung einer Strafe geltend gemacht werden. Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen bestehen unabhängig von einer Kündigung nach § 7 dieser Vereinbarung. Ebenso kann das Recht zur Kündigung nach § 7 unabhängig von der Geltendmachung eines Anspruchs auf Zahlung einer Vertragsstrafe ausgeübt werden.

§ 7 Vertragslaufzeit / Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt einschließlich seiner Anlagen 1 und 2 und allen Bestandteilen am 01.03.2027 mit einer Laufzeit von 24 Monaten (bis 28.02.2029) in Kraft. Die Auftraggeberin kann den Rahmenvertrag einseitig durch schriftliche Kündigung vorzeitig mit Ablauf des 29.02.2028 beenden. Die Kündigung muss dem Auftragnehmer spätestens am 30.11.2027 zugehen.
- (2) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich ganz oder teilweise fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein wichtiger Grund i. S. d. Absatzes 2 liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung aus § 5 dieses Vertrags in Bezug auf ein und dieselbe PZN für mindestens 4 Wochen nicht nachkommt. Der wichtige Grund i. S. d. Satzes 1 berechtigt zur Kündigung des Rahmenvertrages für das gesamte Fachlos, auch wenn der Vertragspartner nur für eine bezuschlagte PZN (z.B. Packungsgröße), die in den Mindestvoraussetzungen laut Anlage 11 der Vergabeunterlagen genannt ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (4) Der Berechtigte kann von seinem Kündigungsrecht nur innerhalb eines Monats nach Eintritt der Kündigungsvoraussetzungen gemäß der Absätze 2 und 3 Gebrauch machen.

Anlage 10-1 – Rahmenvertrag (Fachlos x)

- (5) Für diesen Vertrag wurde eine Höchstmenge festgelegt, die sich aus Anlage 2 zum Vertrag (Anlage 10b der Vergabeunterlagen) ergibt und bei deren Erreichen der Vertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen automatisch mit Wirkung für die Zukunft endet. Die Auftraggeberin überprüft laufend auf Grundlage der bei ihr vorgelegten Abrechnungen die durch den Auftragnehmer auf Grundlage dieses Vertrages gelieferten Mengen an Kontrastmittel. Sobald die von dem Auftragnehmer auf Grundlage dieses Vertrages zur Abrechnung gebrachten Kontrastmittelmengen die für diesen Vertrag festgelegte Höchstmenge erreicht haben, informiert die Auftraggeberin den Auftragnehmer unverzüglich hierüber. Entscheidend ist hierfür allein die auf Grundlage dieses Vertrages insgesamt zur Abrechnung gebrachte Menge an Kontrastmittel, auch wenn die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich bereits gelieferte Menge möglicherweise davon abweicht. Der Vertrag endet sodann automatisch mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Auftraggeberin den Auftragnehmer über das Erreichen der Höchstmenge informiert hat. Entscheidend für die Ermittlung dieses Zeitpunkts ist das Absenden der Information bei der Auftraggeberin. Die Beendigung des Vertrages erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung oder der Einhaltung weiterer Fristen bedarf. Bis zur Beendigung des Vertrages ist der Auftragnehmer auch weiterhin zur Lieferung von Kontrastmittel zum vereinbarten, einheitlichen und produktunabhängigen Milliliterpreis berechtigt. Die bis zur Beendigung des Vertrags gelieferten Kontrastmittel dürfen auch nach Ende des Vertrags noch zum vereinbarten Preis abgerechnet werden.

§ 8 Verlängerungsoption

Für den Fall, dass wegen eines Nachprüfungsverfahrens die Vergabe des Anschlussauftrags nicht spätestens am 01.02.2029 erfolgen kann, verlängert sich die Vertragslaufzeit bis zum Ablauf des auf den bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Nachprüfungsverfahrens folgenden Monats, wenn die Auftraggeberin bis zum 01.02.2029 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgibt, längstens aber bis zum 31.08.2029 oder bei Erreichen der Höchstmenge gem. § 7 Abs. 5.

§ 9 Nachfolgeklausel

Für den Fall, dass der Ausschreibungsgewinner vor vollständiger Leistungserbringung wegen außerordentlicher Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grunde endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die verbleibenden Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 3 anzutragen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind unter dem Gesichtspunkt der Ersatzvornahme vom bisherigen Auftragnehmer zu tragen.

§ 10 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen dieses Rahmenvertrages sowie aller vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungen und Dokumentationen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 11 Datenschutz, Verschwiegenheit

- (1) Der Vertragsinhalt einschließlich der Anlagen unterliegt auch nach Ende der Vertragslaufzeit der Geheimhaltung. Es werden seitens der Auftraggeberin sowie auch des Auftragnehmers keine konkreten Rabattkonditionen gegenüber Dritten offenbart. Allgemeine Informationen über das Bestehen dieses Vertrages bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Auftraggeberin ist zudem berechtigt, in Erfüllung Ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 106 SGB V (Wirtschaftlichkeitsprüfung) detaillierter zu informieren.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer rechtskräftigen oder sofort vollziehbaren Anordnung einer Behörde oder eines Gerichtes zur Offenlegung verpflichtet ist. Die betroffene Vertragspartei wird den Vertragspartner in einem solchen Fall im Rahmen der gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten informieren und den Inhalt der abzugebenden Erklärung abstimmen.
- (3) Die Vertragsparteien stellen jeweils für ihren Verantwortungsbereich sicher, dass die Regelungen zum Datenschutz, insbesondere auch die des Sozialdatenschutzes, eingehalten werden.

§ 12 Gerichtsstand

- (1) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit ist Gerichtsstand der Sitz der AOK NW.
- (2) Auf diesen Rahmenvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. In diesen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Anlage 1: Preisblatt (Anlage 8a der Vergabeunterlagen)

Anlage 2: Angaben zu Höchstmengen (Anlage 10b der Vergabeunterlagen)

Anlage 10-1 – Rahmenvertrag (Fachlos x)

.....Dortmund,

Auftragnehmer:

Stellvertretend für die Auftraggeberin:
AOK NordWest –
Die Gesundheitskasse

Unternehmensstempel, Unterschrift

Unternehmensstempel, Unterschrift

Hinweis:

Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ist nach Abgabe seines Angebotes verpflichtet, der Auftraggeberin nach Aufforderung zwei datierte, unterschriebene und jeweils mit dem Unternehmensstempel versehene Exemplare des Rahmenvertrages (Originale) schriftlich in Papierform zum genannten Termin (i. d. R. vor Ablauf der Zuschlagsfrist) für das/die jeweilige/n Los/e zu übersenden. Die unterschriebenen Exemplare der Rahmenverträge sind mit den Anlagen 1 und 2 jeweils körperlich dauerhaft zu verbinden, z. B. mit Heftklammern. Das Preisblatt (Anlage 1) ist ebenfalls zu unterschreiben und mit Unternehmenstempel zu versehen.